

Beitragsordnung des Vereins
Tor zum Erzgebirge e.V.



Beitragsordnung des Vereins „Tor zum Erzgebirge e.V.“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Regelungen zur Umlage.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in welchem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Zur Erfüllung der in § 11 der Satzung festgeschriebenen Aufgaben entrichten die Vereinsmitglieder jährliche Mitgliedsbeiträge wie folgt:

- (1) Beitragshöhe:

a)	Kommunen	Umlage nach Einwohnerschlüssel (Erläuterung siehe § 3 Abs. 7)
b)	juristische Personen außer Kommunen	50,00 EUR pro Jahr
c)	natürliche Personen	25,00 EUR pro Jahr
d)	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (bis 27 Jahre)	15,00 EUR pro Jahr
e)	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Die ermäßigte Beitragsform (d) muss beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis einschließlich 31. März des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen. Hiervon ausgenommen sind die kommunalen Mitgliedsbeiträge. Deren Zahlungsfristen werden nach Erfordernis jährlich neu durch den Vorstand festgelegt.

Als Zahlungsarten werden ausschließlich Einzugsermächtigung oder Banküberweisung anerkannt.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist auf das folgende Vereinskonto zu zahlen:

Geldinstitut: Erzgebirgssparkasse
IBAN: DE26 8705 4000 0725 0735 35
BIC: WELADED1STB

Überweisungen und Einzahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

- (5) Beitrag im Eintrittsjahr:

Eintrittszeitraum 01.01. bis 30.06. – voller Beitrag
Eintrittszeitraum 01.07. bis 31.12. – halber Beitrag

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- (6) Beitragsrückzahlungen bei Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod eines Mitglieds sind nicht vorgesehen (gilt auch für Kommunen und sonstige juristische Personen).

- (7) weitere Erläuterungen zu § 3 Abs. 1a:

Kommunen entrichten ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag in Form von Umlagen als eine besondere Form des Mitgliedsbeitrages. Die kommunalen Gebietskörperschaften der Region Tor zum Erzgebirge (geborene Mitglieder) sind: Stadt Lugau, Stadt Oelsnitz/Erzgeb., Große Kreisstadt Stollberg, Gemeinde Hohndorf, Gemeinde Jahnsdorf, Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., Gemeinde Niederdorf, Gemeinde Niederwürschnitz.

Diese Mitgliedskommunen zahlen zur Finanzierung der Geschäftsstelle der LAG eine jährliche Umlage. Diese richtet sich nach den im jeweiligen Wirtschaftsjahr kalkulierten Kosten für den laufenden Betrieb des Regionalmanagements. Die Höhe der kommunalen Mitgliedsbeiträge wird dabei auf Grundlage des Einwohnerschlüssels anhand der aktuell gültigen LEADER-Gebietskulisse festgesetzt. Dabei sind investiv förderfähige Gebiete zu 100% anrechnungsfähig, alle übrigen Gebiete zu 50%. Nach Abrechnung des Wirtschaftsjahres erfolgt die Rückzahlung der Vorfinanzierung gemäß des bei der Vereinnahmung zu Grunde gelegten Umlageschlüssels.

Für weitere gemeinsame Projekte mit Ausstrahlung auf die gesamte Region sowie Kooperationsvorhaben wird eine gesonderte Umlage auf Grundlage der Einwohnerzahl ohne Berücksichtigung der investiv förderfähigen LEADER-Gebietskulisse auf die Mitgliedskommunen verteilt.

- (8) Die Beitrags- und Umlagenerhebung erfolgt mittels Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.